

**1. Nachtragshaushaltssatzung  
des Kyffhäuserkreises  
für das Haushaltsjahr 2013**

Auf Grund der § 60 i.V.m. § 114 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erlässt der Kyffhäuserkreis folgende Nachtragshaushaltssatzung:

**§ 1  
Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben**

Der als Anlage beigefügte 1. Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher EUR	auf nunmehr EUR verändert
<b>a) im Verwaltungs- haushalt</b>				
die Einnahmen	1.612.214	1.301.065	99.347.215	<b>99.658.364</b>
die Ausgaben	2.814.930	2.503.781	99.347.215	<b>99.658.364</b>
<b>b) im Vermögens- haushalt</b>				
die Einnahmen	13.660.013	2.053.091	14.947.980	<b>26.554.902</b>
die Ausgaben	12.819.059	1.212.137	14.947.980	<b>26.554.902</b>

**§ 2  
Kreditermächtigung**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird von 0 EUR um 11.175.900 EUR erhöht und damit auf **11.175.900 EUR** neu festgesetzt.

**§ 3**  
**Verpflichtungsermächtigung**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird von 2.281.200 EUR um 1.833.821 EUR reduziert und damit auf **447.379** EUR neu festgesetzt.

**§ 4**  
**Hebesatz der Kreisumlage**

Das Umlagesoll sowie der Hebesatz der Kreisumlage (§ 4 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 vom 06.03.2013 / Genehmigung TLVA vom 26.04.2013) bleiben unverändert.

**§ 5**  
**Höchstbetrag Kassenkredite**

Der Höchstbetrag des Kassenkredites (§ 5 der Haushaltssatzung 2013 vom 06.03.2013 / Genehmigung TLVA vom 26.04.2013) bleibt unverändert.

**§ 6**  
**Stellenplan**

Es gilt der vom Kreistag am 06.03.2013 beschlossene Stellenplan für das Jahr 2013.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Sondershausen, den 27.11.2013

Kyffhäuserkreis

Hochwind  
Landrätin

(Siegel)

EMPFANGSZEIT	REMOTE-CSID	DAUER	SEITEN	STATUS
26. November 2013 16:26:48 GMT+01:00	+49 36137737031	122	4	Empfangen
26/11/2013 16:28 +49-36137737031	TLVWA, KOMMUNALRECHT		S.	01/04



Landesverwaltungsamt

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

vorab per Fax

Landratsamt Kyffhäuserkreis  
Frau Landrätin  
Antje Hochwind o.V.i.A.  
Postfach 1165  
99701 Sondershausen

Ihre Ansprechpartner/in:  
Frau von Nordheim

Durchwahl:  
Telefon 0361 37-73 7507  
Telefax 0361 37-73 7031

Karola.vonNordheim@  
tlvwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:  
L.1 - th / sch

Ihre Nachricht vom:  
08.11.2013 und 22.11.2013

**Erste Nachtragshaushaltssatzung und Erster Nachtragshaushaltsplan  
des Landkreises Kyffhäuserkreis für das Haushaltsjahr 2013  
(Kreistagsbeschlüsse Nr. 2013/5/086 vom 06.11.2013 und 2013/5/097  
vom 21.11.2013)**

Unser Zeichen:  
240.3 - 1512 - 003/13 - KYF

Weimar  
25.11.2013

Sehr geehrte Frau Landrätin,

auf Ihren mit Vorlage der Ersten Nachtragshaushaltssatzung nebst Anlagen  
für das Haushaltsjahr 2013 gestellten Antrag vom 08.11.2013 auf  
Genehmigung erlassen wir folgenden

**Bescheid:**

Wir genehmigen gemäß §§ 63 Abs. 2, 114, 118 Abs. 2 und 123 Abs. 1  
ThürKO

den in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der  
Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungs-  
maßnahmen in Höhe von 11.175.900 EUR.

Dieser Bescheid ergeht verwaltungskostenfrei.

Thüringer  
Landesverwaltungsamt  
Weimarplatz 4  
99423 Weimar

[www.thueringen.de](http://www.thueringen.de)

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr  
13:30-15:30 Uhr  
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank  
Hessen-Thüringen (HELABA)  
Kto.-Nr.: 3 004 444 117  
BLZ: 820 500 00  
IBAN: DE8082050000300444117  
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF330

## 2

### Gründe

#### I.

Der Kreistag des Landkreises Kyffhäuserkreises beschloß in seiner Sitzung am 06.11.2013 über die erste Nachtragshaushaltssatzung nebst Anlagen und in seiner Sitzung am 21.11.2013 über den Finanzplan des Nachtragshaushaltes für das Jahr 2013.

Nach der Übersicht zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit wird für das Haushaltsjahr 2013 ein Überschuss in Höhe von 1,4 Mio. EUR ausgewiesen, für das Jahr 2014 in Höhe von 0,6 Mio. EUR und für die Jahre 2015 und 2016 betragen die Überschüsse der laufenden Rechnung (= freie Finanzspitze) 2,6 und 2,9 Mio. EUR.

Nachtragshaushalts- und Finanzplan des Landkreises sind ausgeglichen.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird im Jahr 2013 auf 447.379 EUR festgesetzt (§ 3 der Nachtragshaushaltssatzung).

Der Landkreis plant in den Jahren 2014 bis 2016 keine Kredite aufzunehmen.

Auf den Inhalt der Nachtragshaushaltssatzung und des Nachtragshaushaltsplans wird im Übrigen verwiesen.

#### II.

##### 1.

Gemäß § 63 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. §§ 114, 118 Abs. 2, 123 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) bedarf der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Genehmigung des Thüringer Landesverwaltungsamtes.

Die Genehmigung von Krediten soll nach § 63 Abs. 2 Satz 2 ThürKO unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden; sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune nicht im Einklang stehen.

**3**

Wesentlicher Anhaltspunkt für die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit ist die sogenannte "freie Spitze". Hierbei handelt es sich um einen in der Übersicht nach § 4 Nr. 4 ThürGemHV aufgeführten Überschuss des Verwaltungshaushaltes, der um bestimmte, zweckgebundene Ausgaben bereinigt wird und den Betrag sichtbar macht, welcher zur Finanzierung investiver Maßnahmen zur Verfügung steht. Die Höhe der "freien Spitze" wird zum Bewertungskriterium der Leistungsfähigkeit und ist gleichzeitig Kennziffer für die Kreditwürdigkeit einer Kommune.

Für die Genehmigung eines veranschlagten Kreditrahmens ist entscheidend, dass die "freie Spitze" geeignet ist, künftige Unterdeckungen auf Grund von Schätzrisiken der Finanzplanung auszuschließen. Die "freie Spitze" ist in der Regel ausreichend, wenn nicht mehr als 50 v.H. des durchschnittlich ausgewiesenen Überschusses (= Sicherheitsreserve) im Finanzplanungszeitraum für den dann zusätzlichen Kapitaldienst bei einer Annuität von 8 v.H. p.a. aufgewendet werden kann (vgl. Ziff. 3.2 der Kreditbekanntmachung). Diese regelmäßige Betrachtung trifft nicht zu, wenn die "freie Spitze" der dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre keine signifikante Bedeutung für die Einschätzung der Entwicklung der "freien Spitze" in den Haushaltsfolgejahren hat. In diesem Fall ist nicht der Durchschnitt der "freien Spitze" im gesamten Finanzplanungszeitraum, sondern lediglich der Durchschnitt des kommenden Haushaltsjahres sowie der drei Haushaltsfolgejahre maßgeblich.

Der Kapitaldienst für den neu aufzunehmenden Kredit führt erst in künftigen Haushaltsjahren zu kassenwirksamen Ausgaben. Demzufolge hat die „freie Spitze“ des laufenden Haushaltsjahres (Vorjahr) keine signifikante Bedeutung für die Einschätzung der Entwicklung der freien Spitze in den Haushaltsfolgejahren.

Die Beträge der „freien Spitze“ weisen in den in Betracht kommenden Haushaltsjahren erhebliche Schwankungen auf. Die Entwicklung der freien Spitze untersetzte die Kämmerei mit Schreiben vom 18. November 2013.

Bezogen auf die Jahre 2013 – 2016 errechnet sich bei einem durchschnittlichen Überschuss von 1.884.250 EUR und unter Berücksichtigung einer Sicherheitsreserve von 50 v.H. sowie einer Annuität von 8 v.H. ein möglicher Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 11.776.562 EUR.

Im Übrigen liegen auch die Voraussetzungen des § 63 Abs. 1 ThürKO (Verwendungsbeschränkung) vor. Der Kreditbetrag in Höhe von 11.175.900 EUR war somit als genehmigungsfähig zu bewerten.

## 4

2. Weitere genehmigungspflichtige Bestandteile enthält die Erste Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2013 nicht.

3. Die Befreiung von den Verwaltungskosten ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ThürVwKostG.

### Hinweise

1. Die Erste Nachtragshaushaltssatzung kann ausgefertigt und nach §§ 57 Abs. 3 und 114 ThürKO öffentlich bekannt gemacht werden. Wir bitten zu beachten, dass bei der öffentlichen Bekanntmachung auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2013 hinzuweisen ist.
2. Ein Exemplar der Ausfertigung der Ersten Nachtragshaushaltssatzung und des amtlichen Mitteilungsblattes des Landkreises mit der öffentlichen Bekanntmachung bitten wir uns zu überlassen.
3. Die Genehmigung mit der rechtsaufsichtlichen Würdigung bitten wir dem Kreistag zur Kenntnis zu geben.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Weimar  
Jenaer Straße 2a  
99425 Weimar

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Kolbeck

Seite 4 von 4